

Stellungnahme Tierschutzgesetz (TierSchG)

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

I. Einleitung

Mit dem vorgelegten Referentenentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes soll u. a. die Haltung von Rindern, Schweinen und Schafen deutlich verändert werden. Ziel ist, den Schutz der Nutztiere zu verbessern sowie Schmerzen und Leiden zu lindern bzw. zu verhindern. Der Deutsche Raiffeisenverband (DRV) und seine Mitgliedsunternehmen engagieren sich hierzu bereits in vielfacher Hinsicht. Gleichzeitig müssen neben dem Tierschutz auch die Arbeitssicherheit und die Ausgestaltung von Arbeitsplätzen sowie wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt und verbessert werden. Eine Optimierung ausschließlich im Bereich Tierschutz würde dazu führen, dass Produktionskapazitäten ins Ausland abwandern, wo die Haltungsbedingungen nicht mittelbar beeinflusst werden können. Diese oft unter deutlich schlechteren Tierschutzbedingungen erzeugten Produkte werden anschließend wieder importiert. Weiter spielt die Wettbewerbssituation in der EU eine bedeutende Rolle. Einheitliche Vorgehensweisen im EU-Binnenmarkt stärken den Tierschutz deutlich mehr als nationale, in Teilen überzogene Alleingänge. Deshalb sehen wir es als unabdingbar an, dass der vorgelegte Referentenentwurf grundlegend überarbeitet werden muss.

Aus Sicht des DRV und seiner Mitgliedsunternehmen sind folgende Punkte von herausragender Bedeutung:

- Ergänzung der Kombinationshaltung für Rinder.
- Eine zeitlich begrenzte Fixierung von Rindern muss durch den Tierhalter weiterhin möglich sein.
- Betäubung und Schmerzmittelgabe beim Enthornen von bis zu 4 Wochen alten Rindern durch den geschulten Anwender.
- Erst praxis- und wettbewerbstaugliche Haltungsbedingungen für Haltung von Schweinen mit langen Schwänzen, dann gesetzliche Anpassung.
- Ja zu Kameras in Schlachtbetrieben, allerdings ohne Einschränkung nach Betriebsgröße und nur an Stellen mit Mensch-Tier-Interaktion.
- Qualzucht gezielt einschränken, aber nicht die Tierzucht massiv beschränken. Ausnahmetatbestand für die Kennzeichnung von Kadavern von bis zu 8 Tagen alten Ferkeln.

Die Anmerkungen des DRV in Bezug auf die einzelnen Regelungen sind im Folgenden aufgeführt. Weitere angeführte Änderungen in Artikel 1 und 2 bleiben aufgrund der unmittelbaren Betroffenheit unkommentiert.

II. Anmerkungen zu einzelnen Regelungen des Artikel 1

1. Milchviehhaltern mit Kombinationshaltung eine Perspektive geben

Zu Nr. 1, lit. a, lit. bb: Bedarf keiner Änderung

Das Wort „Anbinde-“ sollte im Gesetzestext verbleiben, da der Gesetzesentwurf Ausnahmen des Verbots der Anbindehaltung vorsieht.

Stellungnahme Tierschutzgesetz (TierSchG)

Zu Nr. 2: Anbindehaltung zeitlich begrenzt ermöglichen

Unter § 2b Absatz 1 sind verschiedene Ausnahmetatbestände beschrieben. Eine temporäre Fixierung durch den Tierhalter z. B. zur Behandlung der Tiere bleibt unberücksichtigt. Auch ein Nutztierhalter, der nur aufgrund von abgeschlossener Ausbildung oder erworbener Sachkunde Nutztiere halten darf, benötigt eine temporäre Fixierung des Tieres, um z. B. der zwingend notwendigen regelmäßigen Klauen-Pflege nachzukommen, die für den Erhalt der Tiergesundheit unabdingbar ist. In diesen Fällen ist keine tierärztliche Indikation vorausgegangen bzw. notwendig.

Mit Ergänzung des Wortes „dauerhaft“ im ersten Satz des Absatzes 1 könnte diesem Umstand Rechnung getragen werden. Weiter würde dadurch die Kombinationshaltung rechtlich Berücksichtigung finden (vgl. Punkt „Kombinationshaltung ergänzen“). Nach unserer Auffassung müsste Satz 1 des Absatzes wie folgt lauten: *„Ein Tier darf nicht **dauerhaft** angebunden gehalten werden. Abweichend von Satz 1 ist die Anbindehaltung von Tieren zulässig, soweit...“*.

Mit der vorgeschlagenen Änderung in Nr. 1. lit. a, lit. bb, in Verbindung mit Ergänzung des Wortes dauerhaft sind die Ausnahmetatbestände der Absätze 2 – 4 nicht notwendig.

Zu Nr. 2: Ergänzung der Kombinationshaltung im § 2b Absatz 1

§ 2b (neu) in Abs. 1 mit Nr. 5 ergänzen: *„5. das Tier in Kombinationshaltung gehalten wird.“*

Die Kombinationshaltung bietet in ländlichen Regionen mit meist kleinen betrieblichen Strukturen im sogenannten Grünlandgürtel eine gute Alternative in Bezug auf die Bewegung der Rinder im Vergleich zum Laufstall. In einigen Regionen ist dies ein bewährtes, gesellschaftlich anerkanntes Verfahren. Weidehaltung und/oder Laufhof sowie Bewegungsbucht werden kombiniert. Dieses Verfahren bietet eine Nutzungsmöglichkeit des vorhandenen Grünlands und sichert den Familienbetrieben weiterhin ihr Einkommen aus der Landwirtschaft. Nicht zuletzt trägt die Kombinationshaltung somit auch zur Beibehaltung der Kulturlandschaft in diesen Regionen bei.

Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten sowie der drastisch gestiegenen Kosten für Stallneubauten (15.000 – 20.000 € je Kuhplatz) würde die Rinder- und Milchviehhaltung in einigen Regionen massiv zurückgedrängt und in ihrer Existenz bedroht werden. Konkrete statistische Zahlen zu derzeit noch betriebenen Anbindeställen in der Milchkuhhaltung liegen nach unserem Kenntnisstand nicht vor. Aus den Erhebungen der Landeskontrollverbände (LKVs) und der Molkereien sind jedoch passable Schätzungen möglich. Wir gehen davon aus, dass deutschlandweit ca. 14.000 Betriebe mit ganzjähriger Anbindehaltung jährlich rund drei Mrd. kg Milch erzeugen. Das entspricht einem Volumen von ca. 11 % der in Deutschland produzierten Menge. Die Kombinationshaltung könnte das entstehende Vakuum deutlich abmildern. Mindestens $\frac{1}{3}$ der betreffenden Betriebe könnten die Kombinationshaltung bereits heute oder in einer angemessenen Übergangsfrist umsetzen.

Aufgrund der hohen Investitionskosten für Stallneubauten sowie Stallerweiterungen und der aktuellen Perspektivlosigkeit in der Landwirtschaft, ist derzeit nicht davon auszugehen, dass die weiter bestehenden Betriebe ihre Laufstallherden aufstocken und somit die wegfallende Menge kompensieren würden. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass moderne Ernährungsempfehlungen einen Anstieg des täglichen Konsums an Milch- und Milchprodukte vorsehen. Eine Kompensation durch im Ausland produzierte Mengen stellt keine Alternative dar.

Eine Größenbegrenzung für das Haltungsverfahren Kombinationshaltung ist abzulehnen. Denn dass den Tieren Bewegungsfreiheit ermöglicht und damit dem Tierwohl Rechnung getragen wird, geschieht unabhängig der betrieblichen Größe und ist nicht abhängig von der Anzahl gehaltener Rinder. Eine Weitergabe von Familienbetrieben mit Kombinationshaltung an die nächste Generation sollte unangetastet bleiben. Die Kombinationshaltung stellt eine adäquate Alternative zum Laufstall oder anders ausgestalteten Haltungsverfahren dar.

Stellungnahme Tierschutzgesetz (TierSchG)

Zu Nr. 19, lit. a, lit. 1a: Übergangsfrist für Anbindehaltung auf 2035 ausweiten

Die vorgesehene Übergangsfrist von fünf Jahren für den Ausstieg aus der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern liegt unter den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag, in dem ein Zeitraum von zehn Jahren festgelegt wurde. Zehn Jahre sind auch notwendig, um aus dem Verfahren der ganzjährigen Anbindehaltung aussteigen zu können, und ein realistischer Zeitraum, damit bauliche Maßnahmen geplant, beantragt und auch umgesetzt werden können, bei gleichzeitiger Fortführung des Produktionszweigs Milchviehhaltung. Andererseits ist dies ein Zeitraum, in dem viele Betriebsinhaber das Ende ihres aktiven Wirtschaftens erreichen. Die Entwicklung der vergangenen zwei Jahrzehnte hat gezeigt, dass mit dem Generationswechsel i. d. R. ein Ausstieg oder eine betriebliche Weiterentwicklung auch im Sinne des Tierwohls verbunden war.

Die Übergangsregelung ist ausschließlich auf die ganzjährige Anbindehaltung zu begrenzen. Rechtsverordnungen für die Beschreibung von Haltungsverfahren sind in diesem Fall nicht notwendig. Die Beschreibung des Haltungsverfahrens Kombinationshaltung ist in der Nutztierhaltungsverordnung zu ergänzen. Dies muss in Anlehnung der Beschreibung der Haltungsverfahren äquivalent zu anderen Tierarten erfolgen.

Die vorgeschlagenen Änderungen in Nr. 19 lit. a, lit. 1a Nr. 1 und 2 sind obsolet in Verbindung mit dem oben genannten alternativen Änderungsvorschlag zur Kombinationshaltung und verlängerten Übergangsfrist.

2. Kameraüberwachung in Schlachtbetrieben nur an Stellen der Mensch-Tier-Interaktion

Zu Nr. 5: Videoaufzeichnung in Schlachthöfen unabhängig der Betriebsgröße

Videoaufzeichnungen sind heute bereits in vielen Schlachtbetrieben in Zusammenarbeit mit einem Tierschutzbeauftragten gelebte Praxis. Der vorgelegte Entwurf behebt die aktuell fehlende Rechtssicherheit im Zusammenhang mit der Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie die behördliche Nutzung. Die etablierten Kamerasysteme dienen vorwiegend nicht - wie in der Begründung dargelegt - dem Aufdecken von Tierschutzverstößen. Sie dienen vielmehr dazu, unklare, im Sinne des Tierschutzes kritische Situationen besser einschätzen und gegebenenfalls widerlegen zu können. Außerdem sind sie dafür da, um Prozesse im Ablauf zu überprüfen und diese im Sinne des Tierschutzes zu verbessern.

Verpflichtende Kameraaufzeichnungen an der Betriebsgröße festzumachen, ist aus unserer Sicht der falsche Ansatz. Die betriebliche Größe ist nicht ursächlich, dass es zu Verstößen kommt, sondern die Mensch-Tier-Interaktion. Kleinere stationäre Betriebe haben aufgrund der baulichen Gegebenheiten kleinere und damit weniger Bereiche, die mittels Kameraüberwachung abzudecken sind. Daher ist in diesem Zusammenhang zu prüfen, inwieweit technische Erleichterungen die Kostenbelastungen der Betriebe eingrenzen können. In Bezug auf mobile Schlachtungen ist zu prüfen, ob Handyüberwachung oder Vor-Ort-Überwachung der zuständigen Behörde ein geeignetes Mittel darstellen können. Eine Anordnung der Videoüberwachung durch die zuständige Behörde, wie in Abs. 2 des neuen § 4d, ist ein unzureichendes Instrument, zumal bei diesen Betrieben nicht ständig beim Entladen, Zutrieb, Betäubung und Schlachtung der Tiere die amtliche Überwachung anwesend ist.

Tierschutzverstöße sind i. d. R. durch den Menschen initiiert bzw. beeinflusst. Wenn Verstöße eintreten, können sie durch die betreffende Person oder durch Dritte durch geeignete Maßnahmen korrigiert und aufgelöst werden. Die Mensch-Tier-Interaktion steht klar im Vordergrund. Deshalb sind Kamerasysteme an diesen Stellen sinnvoll und sollten nur dort angebracht werden, um Verstöße zu ahnden, vermeintlich kritische Situationen durch Bildmaterial belegen oder widerlegen zu können, aber auch um diese zu innerbetrieblichen Schulungszwecken heranziehen zu können. Die in Abs. 3 angeführten Abschnitte Nr. 1 – 6 sind anzupassen und im Sinne der Verständlichkeit zu

Stellungnahme Tierschutzgesetz (TierSchG)

konkretisieren. Hierbei ist der Fokus nur auf Stellen der Mensch-Tier-Interaktion zu legen. Weiterhin gibt es technische Grenzen in der Erstellung geeigneter Bildsequenzen mit ausreichender Bildqualität, z. B. in den Abschnitten Gasbetäubung mittels Aufzugsystem oder beim Brühvorgang. Diese Bilder haben keinen Mehrwert im Sinne des Tierschutzes.

Eine Aufzeichnung von Videoaufnahmen sowie die Bereitstellung an Behörden unter klaren und verbindlichen Regelungen sind zu unterstützen. Allerdings ist eine Fixierung der Aufzeichnungsdauer an Schlachttagen nicht praxistauglich. Hier ist eine Formulierung anhand von Tagen zu hinterlegen. Ein erweiterter Zeitraum über 30 Tage wäre tragbar.

Im Referentenentwurf fehlt Rechtssicherheit für den Fall eines Ausfalls der technischen Anlagen – es ist davon auszugehen, dass ein einfaches Service-Level-Agreement als ausreichend anzusehen ist. Weiter sind die technischen Voraussetzungen bundeseinheitlich zu definieren. Wenn die Definition den Ländern überlassen wird, sind unterschiedliche Anforderungen, Niveaus, Aufzeichnungsqualitäten und -quantitäten zu erwarten.

Die Prozesse der Datenspeicherung und Weitergabe in Abs. 4 § 4d sind enger zu regeln, da sonst die Gefahr einer unkontrollierten Datenweitergabe besteht. Ferner ist dem Schlachthof schriftlich mitzuteilen, wenn behördlich gespeicherte Daten den Tatbestand eines Verdachts erfüllen und damit länger gespeichert werden.

Absatz 6 des § 4d fokussiert sich auf die technischen Voraussetzungen die allerdings nicht vorliegen. Weitere technische Voraussetzungen zu regeln, ist nicht notwendig sofern mit der vorhandenen Technik der im § 4d erwünschte Tatbestand gewährleistet wird. Die Absätze 1 – 4 geben dazu klare Vorgaben. Deshalb ist der Abschnitt 6 nach unserer Auffassung ersatzlos zu streichen.

Kosten von Kamerasystemen sind nach unserer Einschätzung wie folgt zu bewerten: In Abhängigkeit der betrieblichen Strukturen variiert die Anzahl an benötigten Kameras deutlich. Bei sehr kleinen Betrieben ist eine Kamera ausreichend, die alle im Sinne des Gesetzes beschriebenen sensiblen Bereiche abdeckt. In Betrieben mit einem Tierschutzbeauftragten hängt dies stark von den baulichen und räumlichen Rahmenbedingungen ab. Hier ist eine Mindestzahl von zehn Kameras anzusetzen. Größere Betriebe haben das Drei- bis Vierfache an Kameras installiert. Weiter müssen die Kameras vor z. B. Hackerangriffen und Beschädigung durch die Umgebungsbedingungen (z. B. Staub, Spritzwasser, Reinigungsvorgängen) geschützt werden. Damit ergibt sich pro Kamera ein Investitionsvolumen von ca. 1.500 € excl. der Datenspeicherung. Laufende Kosten für das System sind je Kamera mit ca. 150 € pro Jahr anzusetzen.

3. Kurative Eingriffe im Sinne des Tierwohls gestalten und belassen

Zu Nr. 6 lit. c: Änderung nicht notwendig

Der im § 5 Abs. 3 Nr. 3 formulierte Satz zu den Ausnahmen des Kupierens der Schwänze bei Ferkeln und Lämmern bedarf keiner Änderung. Eine juristische Klarstellung des Ausnahmefalls für Schweine ist nicht nachvollziehbar, da es sich ohnehin um einen Ausnahmetatbestand handelt.

Das Einkürzen des Schwanzes von Lämmern ist in der Regel bei Betrieben vorzufinden, die aufgrund des Wollansatzes am Schwanz den Tieren Leiden und Schmerzen ersparen. Unkupierte Tiere können unter erheblichen Schmerzen leiden, bis hin zum Tod aufgrund des Fliegenlarvenbefalls im Anal- und Schwanzbereich. Anpassungen an den Haltungsbedingungen lösen dieses Problem nicht. Wir verweisen auf die Studie des LfL Bayern in der

Stellungnahme Tierschutzgesetz (TierSchG)

keine Schmerzen, Leiden oder Schäden nachgewiesen werden konnten. Demzufolge ist die Streichung im Änderungsentwurf Nr. 6d ebenfalls nicht notwendig.

Zu Nr. 7a, lit. aa, lit. bbb: Methode bereits gesetzlich verankert

§ 6 Abs. 1 Nr. 2a sollte in der ursprünglichen Fassung belassen werden, da geeignete Methoden national sowie europäisch bereits entsprechend gesetzlich verankert sind.

Zu Nr. 7a, lit. aa, lit. bbb: Enthornen von Rindern – Betäubung auch durch geschulte Anwender ermöglichen

Die neue Ergänzung 2b des § 6, Abs. 1, sieht die Einzelprüfung beim Enthornen der Rinder vor. Vor jeder Enthornung eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, steht in keinem Verhältnis zum Nutzen. Die Enthornung dient dem Schutz der Tiere sowie der Tierhalter, die täglich mit den Tieren arbeiten. Diese Rahmenbedingungen bleiben, aufgrund der Vermeidung weiterer, unnötiger Bürokratie, sind die Worte „im Einzelfall“ und „unerlässlich“ aus der Ergänzung zu streichen.

Weiter ist ergänzend zu regeln, dass die Betäubung rechtssicher durch den Betriebsleiter oder geschulte Personen durchgeführt werden darf. Vor erstmaliger eigenständiger Durchführung der Betäubung und Schmerzmittelgabe durch eine Person, die kein Tierarzt ist, ist eine Schulung erforderlich. Eine vollständige Betäubung der Tiere durch intramuskuläre Gabe eines Sedativums (z. B. Xylazin) sowie Schmerzmittelgabe (z. B. Metcam) ist zu präferieren und ist bereits heute in Teilen gängige Praxis.

Zu Nr. 7a, lit. aa, lit. bbb. in Verbindung mit 7d – f: EU-weit einheitliche Vorgaben umsetzen

Die Änderungen in den Abschnitten 7a, lit. aa., lit. bbb mit dem neuen Einschub 2d sind in Verbindung mit den Ergänzungen des § 6 in den Abs. 4 – 6 zu sehen. Die Änderungen zum Kupieren der Schwänze von bis zu 4 Tage alten Ferkeln lehnen wir zum jetzigen Zeitpunkt ab. Weiter verweisen wir auf die Richtlinie 2008/120/EG. Dort wird in Anhang 1, Kapitel 1, Nr. 8 das Kupieren folgend beschrieben: „ein Kupieren eines Teils des Schwanzes“. Wir schlagen vor diesen Wortlaut zu übernehmen, anstatt der in der Praxis nicht überprüfbar gewählten Formulierung des letzten Drittels.

Die EU beabsichtigt, in diesem Jahr die bestehenden Richtlinien u. a. zur Haltung von Schweinen zu überarbeiten. Mit den neuen Verordnungen sind u. a. Vorgaben zum Umgang mit dem Kupieren von Schwänzen bei Schweinen zu erwarten. Im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit sowie dem Umstand des Frustrationsverbots ist eine EU-einheitliche Vorgehensweise abzuwarten. Der Zeitpunkt der Änderung des Tierschutzgesetzes in diesem Punkt ist in Anbetracht der bereits seit dem Jahr 2008 existierenden EG-Richtlinie 120 in Verbindung mit der Ankündigung der Verordnungen zur Haltung von Nutztieren nicht nachvollziehbar. Schweinehalter setzen bereits heute die im Gesetz vorgeschriebenen Maßnahmen mittels Risikoanalyse und Maßnahmenpläne um. Allerdings sind die verbindlichen Vorgaben dafür weitaus praxistauglicher formuliert. Dadurch wird erhebliches Tierleiden vermieden. Eine Umsetzung der Änderungen würde vielmehr bei einer extremen Auslegung zu mehr Tierleiden führen. In Deutschland kann aktuell wissenschaftlich belegt, kein Haltungsverfahren für Schweine mit unkupierten Schwänzen empfohlen werden. Der Gesetzgeber zielt in der Begründung zur Änderung auf den Umstand der falschen Haltungsbedingungen ab. Ihm geht es nicht primär um das Vermeiden von Schmerzen aufgrund des Eingriffs beim bis zu 4 Tage alten Ferkel.

Mit Bundesmitteln finanzierte Forschungsprojekte wie das Projekt KoVeSch wurden nicht weitergeführt, da keine Ergebnisse in Bezug auf geeignete, praxistaugliche Haltungsverfahren mit langem Schwanz identifiziert werden konnten. Fazit des Projekts war u. a., dass weitere Forschungsarbeit unverzichtbar ist. Weitere Forschungsprojekte an Landesversuchsanstalten sowie Versuchseinrichtungen der Landwirtschaftskammern konnten in Bezug auf Haltungsverfahren keine Verfahren identifizieren, die vollumfänglich mit einem Langschwanz funktionierten. Darunter

Stellungnahme Tierschutzgesetz (TierSchG)

befanden sich auch Verfahren, die gemäß TierHaltKennzG in den Haltungsverfahren Auslauf und Bio einzustufen sind. Hieraus wird deutlich, dass der alleinige Fokus auf Haltungsverfahren nicht ausreichend ist. Vielmehr muss das multifaktoriell ausgelöste, aggressive Verhalten einzelner Tiere in seiner Gesamtheit betrachtet werden. Eine Fokussierung ausschließlich auf das Haltungsverfahren bzw. der verfügbaren Bodenfläche ist zu kurz gegriffen.

Tierhalter sind gewillt, praxistaugliche und wirtschaftlich vertretbare Verfahren zur Haltung von Schweinen mit langen Schwänzen umzusetzen. Sie benötigen allerdings absolute Sicherheit, dass die Haltungsverfahren in Kombination mit weiteren Maßnahmen funktionieren. Deshalb ist es im ersten Schritt zwingend notwendig, wissenschaftlich fundierte Verfahren zu identifizieren, die die Haltung von Schweinen mit langem Schwanz unter ökonomisch tragbaren Bedingungen ermöglicht. Erst dann sind ggf. Gesetze den Bedingungen anzupassen.

4. Weitere spezifische Anmerkungen

Zu Nr. 9: Qualzucht verhindern durch klare Gesetzesbestimmungen

Mit der Ergänzung des § 11b Abs. 1a versucht der Gesetzgeber die bis dato unbefriedigenden Änderungen zur Qualzucht zu korrigieren und setzt damit eine neue, weitaus strengere Definition des Begriffs „Qualzucht“. Mit den unter Absatz 1a aufgelisteten Merkmalen würden jegliche erbliche Effekte als Untergrenze für Qualzucht gelten. Das Faktum des Auftretens eines Merkmals, und nicht dessen Umstand, rückt damit in den Fokus. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass z. B. gezielte Rück- oder Auskreuzungen bereits illegal wären. Bereits Tiere, die ein entsprechendes Merkmal in der Genanlage tragen, würden von Zuchtprogrammen ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht nur für die Zucht von Heim- und Haustieren, sondern würde alle und damit auch die Nutztiere betreffen.

Die mit dem Entwurf einhergehende massive Einschränkung in der Zucht von Tieren ist abzulehnen. Vielmehr sollte der Fokus auf die Übertypisierung, geprägt durch falsche Schönheitsideale, bei bestimmten Rassen gelegt werden. Damit könnte zielgerichteter Fehlentwicklungen entgegengewirkt werden. Die jetzige Formulierung birgt nur viel Unsicherheit, was noch legal bzw. bereits illegale Zucht ist.

Zu Nr. 4: Wort Wirbeltiere belassen

Die Änderung von Wirbeltieren zu „Tiere“ erfolgt aus der Erweiterung des Geltungsbereichs für Kopffüßer und Zehnfüßkrebse. An entsprechender Stelle – wie auch im übrigen Gesetzestext aufgeführt – sollten genau diese beiden Gattungen ergänzt werden, und die klar abgrenzende Definition der Wirbeltiere weiterhin belassen werden.

Zu Nr. 14: Ausnahmereglung für bis zu acht Tage alte Ferkel ergänzen

§ 16 I bedarf der Ergänzung einer Ausnahmereglung für keine Kennzeichnungsverpflichtung mittels VVVO-Nummer für unter 8 Tage alte Ferkel. Ferkel werden meist innerhalb der ersten acht Lebenstage im Bestand mit einer Ohrmarke markiert. Dies geschieht in festen, betrieblichen Abläufen. Lebensschwach geborene Ferkel sowie in den ersten Tagen verendete Ferkel, nachträglich mit einer Ohrmarke zu versehen, führt zu massivem bürokratischem Aufwand ohne erkennbaren Nutzen im Sinne des Gesetzes. Diese Tiere sterben in aller Regel nicht an Fehlbehandlungen. Ebenfalls schwierig sind Nachweise zu nicht fachgerechter Betäubung/Nottötung dieser Ferkel. Im Sinne des Bürokratieabbaus ist es erforderlich, den § 16 I um eine entsprechende Ausnahmereglung zu ergänzen.

Klarstellung: Die Kennzeichnung von Schweinekadavern mittels Schlagstempel ist als geeignete Methode zur Kennzeichnung anzusehen. Die Schlagstempel sind in Mast- sowie sauenhaltenden Betrieben vorhanden. Ggf. ist eine Anschaffung in Flatdeckbetrieben notwendig, um eine eindeutige Kennzeichnung von Kadavern zu erfüllen.

Stellungnahme Tierschutzgesetz (TierSchG)

Zu Nr. 15:

Die Ergänzung Abs. 2 darf nicht dazu führen, dass Nutztierhaltern die Wirtschaftlichkeit ihres Handelns aberkannt wird. Der Begriff „Gewinnsucht“ ist zu unbestimmt. Es ist in diesem Zusammenhang nicht klar, welche Sachverhalte unter den Tatbestand der Gewinnsucht fallen. Eine Konkretisierung bzw. Definition ist aus unserer Sicht zwingend notwendig.

III. Über den DRV

Der DRV ist der politische Spitzenverband aller Genossenschaften und genossenschaftlich orientierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielen die 1.693 Mitgliedsunternehmen in der Erzeugung, im Handel und in der Verarbeitung pflanzlicher und tierischer Produkte mit 114.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie 6.000 Menschen in Ausbildung einen Umsatz von 85,6 Milliarden Euro. Landwirte, Gärtner und Winzer sind die Mitglieder und damit Eigentümer der Genossenschaften.

Der DRV ist registrierter Interessenvertreter im Sinne des Lobbyregistergesetzes (Registernr.: R001376) und hat den Verhaltenskodex des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung akzeptiert.